

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2019**

vom 26. März 2019

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 25.03.2019 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortskern Meinerzhagen, in den Straßen Hauptstraße, Zur Alten Post, Fußgängerzone der Derschlager Straße, Lindenstraße, Kirchstraße 2 bis 12, Krummicker Weg sowie Krim 1 und 2, alle Verkaufsstellen, ausgenommen Lebensmittel-Discounter, an den Sonntagen

12. Mai 2019 aus Anlass der Veranstaltung „Meinerzhagener Frühling“,

15. September 2019 aus Anlass der Veranstaltung „Hamburger Fischmarkt auf Tour“ und

08. Dezember 2019 aus Anlass der Veranstaltung „Adventsmarkt“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 26. März 2019

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath